



Satzung

**über
die Nutzung des Gemeindefriedhofes
Unterhaching**

VII-554/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	14.11.2001		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	30.11.2001 23		
3	Tag des Inkrafttretens	01.01.2002		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VII/554/1 554/11 554/12		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Satzung über die Nutzung des Gemeindefriedhofes Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 136) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung; Kreis der Berechtigten

- (1) Der Friedhof und der Bestattungsbetrieb sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Unterhaching.
- (2) Diese Satzung regelt den Ablauf im gemeindlichen Bestattungsbetrieb und die Nutzung des Friedhofs. Die Anlage 1 (Ausführung von gewerblichen Arbeiten im gemeindlichen Friedhof) sowie die Anlage 2 (Grabmalordnung für den Friedhof der Gemeinde Unterhaching) sind Bestandteile der Satzung.
- (3) Die Gemeinde stellt den Friedhof für die Bestattung aller Personen zur Verfügung, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Unterhaching hatten oder denen ein Grabnutzungsrecht gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung zustand. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching.

§ 2

Aufgaben des gemeindlichen Bestattungsamtes; Widmung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Bestattungsamtes und des Friedhofes obliegt der Gemeinde Unterhaching.
- (2) Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (3) Die Pflege und Erhaltung der Friedhofsanlagen untersteht der Aufsicht des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching.
- (4) Bestattungen und Exhumierungen werden ausschließlich vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching oder dessen Beauftragten durchgeführt.

§ 3 **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen andere Öffnungszeiten festsetzen. Sie kann aus zwingenden Gründen (z.B. bei Exhumierungen und Umbettungen) den Friedhof ganz oder zum Teil für den Besuch sperren.

§ 4 **Besuch des Friedhofes**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Besucher haben sich im Friedhof so zu benehmen, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Friedhofsgelände ist insbesondere untersagt:
 - a) Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benützen;
 - b) zu lärmern;
 - c) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
 - d) Druckschriften zu verteilen,
Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen,
gewerbsmäßige und sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen, es sei denn es liegt eine Erlaubnis nach Abs. 8 vor;
 - e) Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
 - f) die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) Rasenflächen - soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist, Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen;
 - i) künstliche Blumen, sowie Perlkränze als Grabschmuck zu verwenden;
 - j) Fotografien an Denkmälern anzubringen;
 - k) fremde Grabplätze ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
 - l) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
das gilt nicht für Handwagen, Rollstühle, Kinderwagen, sowie für das Schieben von Fahrrädern.
 - m) Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge und die in Anlage 1 (§ 7) genannten Berufsfahrzeuge.
 - n) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- (4) Untersagt ist der Aufenthalt mit Kinderwagen oder Fahrrädern in unmittelbarer Nähe von Bestattungsfeiern und Leichenzügen, sowie vor der Aussegnungs-

und Leichenhalle. Bei großem Andrang oder sonstigen besonderen Anlässen kann das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching die Mitnahme von Fahrrädern und Kinderwagen ganz untersagen.

- (5) Während der Bestattungszeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungs- und Leichenhalle.
- (6) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (7) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leisten.
- (8) Für die Ausführung gewerbsmäßiger oder gelegentlicher Arbeiten gegen Entgelt in gemeindlichen Friedhof können vom gemeindlichen Bestattungsamt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung Genehmigungen erteilt werden.

II. Vorschriften für die Bestattung

§ 5

Begriff der Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen und die Beisetzung von Urnen unter oder über der Erde.

§ 6

Durchführung der Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung legt das gemeindliche Bestattungsamt in Benehmen mit dem Auftraggeber fest.
- (2) Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt das gemeindliche Bestattungsamt mit dem Auftraggeber, sofern nicht Angehörige bzw. Personensorgeberechtigte oder derjenige, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, widersprechen.
- (3) Die religiösen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Nachrufe und Niederlegungen von Kränzen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzentzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (6) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, eventuelle Anlage des Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber oder der Urnenstätten, sind nicht Aufgabe des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching, sondern sind vom Grabnutzungsberechtigten persönlich oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

§ 7 Aufbahrung

- (1) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im geschlossenen Sarg. Ausnahmen genehmigt das Bestattungsamt der Gemeinde.
- (3) Der Sarg muss stets geschlossen bleiben wenn,
 - a) der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod an einer Krankheit im Sinne des § 3 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18.12.1979 (BGBl S.1012,1300 gelitten hat,
 - b) das staatliche Gesundheitsamt dies aus sonstigen seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat,
 - c) die Leiche abstoßend wirkt,
 - d) die Angehörigen es bestimmen.
- (4) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn das Staatliche Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (5) Für die Aufbahrung bestimmte Kränze dürfen keine Dornen oder scharfe Spitzen (z.B. Stechpalmen, Rosen, ungesicherte Drahtenden) enthalten.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching. Diese kann nur erteilt werden, wenn derjenige, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, einverstanden ist, sofern nicht Angehörige bzw. Personensorgeberechtigte widersprechen. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 8 Trauerfeiern

- (1) Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.
- (2) Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind oder ein vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt, sofern nicht eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen entgegensteht. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen des gemeindlichen Bestattungsamtes sind zu beachten.

III. Grabnutzungsrechte

§ 9 Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzel- und Familiengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - b) Urnengrabstätten und Urnennischen
 - c) Kindergräber in denen nur Erdbestattungen möglich sind
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen Rechte Dritter - im folgenden Grabnutzungsrecht genannt - nur nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Familiengrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 10 Anonyme Bestattung

- (1) Neben den Grabstätten in § 9 stellt die Gemeinde ein Grabfeld für anonyme Bestattungen, die nur als Urnenbestattungen erfolgen können, zur Verfügung.
- (2) Bei anonymen Bestattungen wird keine Auskunft über die Grablage gegeben.

§ 11

Familien- und Kindergrabstätten

- (1) Ein Nutzungsrecht im Sinne dieser Satzung kann nur an Familien- und Kindergrabstätten erworben werden.
- (2) Familiengrabstätten sind:
 - a) alle Erdgrabstätten
 - b) Gräfte (ausgemauerte Grabstätten)
 - c) Urnengrabstätten und Urnennischen.
- (3) Kindergräber sind Erdgrabstätten in denen nur Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bestattet werden können.
- (4) Das Nutzungsrecht an Erdgrabstätten, Urnengrabstätten und Urnennischen wird auf bestimmte Zeit, mindestens auf die Dauer der Ruhefrist und längstens 49 Jahre verliehen.. Es kann auf die Laufzeit der Ruhefrist beschränkt werden. Das Nutzungsrecht an Gräften wird auf mindestens 50 Jahre und jeweils weitere volle 10 Jahre bis zu 100 Jahren vergeben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat, vorbehaltlich des Abs. 6, das Recht in der Familiengrabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching kann von der Beschränkung auf Familienmitglieder Ausnahmen bewilligen.
- (6) In eine Gruft kann nur bestattet werden, wenn das Nutzungsrecht noch mindestens 30 Jahre läuft; ist die Lauffrist kürzer, so muss das Recht vor der Bestattung auf mindestens 30 Jahre verlängert werden. Das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching kann Ausnahmen bewilligen.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, werden die in der Gruft bestatteten Leichen und Urnen in Familiengrabstätten bzw. Urnensammelgrabstätten bestattet, sofern nicht die Angehörigen etwas anderes bestimmen.

§ 12

Unmittelbare Grabnutzungsrechte

- (1) Unmittelbar wird das Grabnutzungsrecht an eine einzelne natürliche Person verliehen.
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. Das Bestattungsamt weist den jeweiligen Inhaber des Nutzungsrechts auf den Ablauf hin.

- (3) Die Verleihung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten werden erst durch Eintragung im Grabbuch bzw. in der Gräberkartei rechtswirksam. Bei Neuerwerb erhält der Nutzungsberechtigte darüber eine Graburkunde ausgestellt. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird nur auf Wunsch eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Zur Betreuung kann eine Grabstätte an Personen überlassen werden, die das Grabnutzungsrecht nach dieser Satzung nicht erwerben können, jedoch zu einem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten, wenn kein Grabnutzungsberechtigter vorhanden ist und solange kein nach §14 Berechtigter das Grabnutzungsrecht erwerben will.

§ 13

Mittelbare Grabnutzungsrechte

- (1) Mittelbar wird das Nutzungsrecht durch Überlassung eines Gräberfeldes oder eines Teils davon an eine Körperschaft verliehen. Die Überlassung wird durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Die Körperschaft hat der Gemeinde gegenüber für die überlassene Gesamtfläche die gleichen Verpflichtungen, wie sonst der Nutzungsberechtigte an einer Familiengrabstätte. Die Körperschaft darf bei Bestattungen nur ihre Mitglieder und deren Familienangehörige berücksichtigen; diese sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Sie können Rechte jedoch nur gegenüber der Körperschaft selbst geltend machen.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Regelungen, die von den Bestimmungen des Abs.1 abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten.

§ 14

Umschreibung unmittelbarer Grabnutzungsrechte

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte kann zu Lebzeiten zugunsten eines Angehörigen, insbesondere des Ehegatten oder eines Abkömmlings oder auch einer sonstigen Person seiner Wahl auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder Abkömmlinge des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen wird nur der Anspruch der zuerst genannten Person anerkannt. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Diese Reihenfolge ändert sich im Falle der Wiederverhehlung des Überlebenden zugunsten der Abkömmlinge.

- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten.
- (4) Über die Umschreibung, die erst durch Eintrag in die Gräberkartei bzw. im Grabbuch rechtswirksam wird, erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde ausgestellt.

§ 15

Verzicht auf Grabnutzungsrechte

Abgesehen von den Fällen des § 14 Abs.1 mit 3 kann nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht nur mit Einwilligung des gemeindlichen Bestattungsamtes verzichtet werden. Der Verzicht wird erst durch Eintragung in die Gräberkartei bzw. in das Grabbuch rechtswirksam.

§ 16

Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können nur in Familien- und Urnengrabstätten, oder in Urnennischen beigesetzt werden.
- (2) Überurnen aus Stein oder Keramik sowie Betonkästen sind für die Beisetzung von Urnen in Grabstätten nicht zugelassen.

Überurnen aus Kunststoff und Metall dürfen eine Höhe von 33 cm und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten.

§ 17

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Leichen betragen 7 Jahre. Aus Pietätsgründen ist für Urnen die gleiche Frist anzuwenden
- (2) Die Ruhefristen können auf Verlangen des Staatlichen Gesundheitsamtes München bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.

- (3) Die Bestimmungen des Abs.1 und 2 finden auf Leichen und Aschen in Gräften keine Anwendung.

§ 18

Bestattung innerhalb laufender Ruhefristen

- (1) In einer Familiengrabstätte, die nur mit einer Leiche belegt ist, kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der vorletzten Leiche abgelaufen ist; eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann gemacht werden, wenn die Familie (Eltern und Kinder) des Grabnutzungsberechtigten nur aus drei Personen besteht. Auf § 20 Abs. 1 Buchstabe b, Ausnahmefälle wird verwiesen.
- (2) In Familiengrabstätten die keine Urnengrabstätten sind, können unbeschadet des Rechts zu weiteren Bestattungen ohne Rücksicht auf Ruhefristen auch die Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (3) Nischen- und Doppelgräber gelten als 2 Familiengrabstätten im Sinne des Abs. 1 und 2.
- (4) In einer Urnengrabstätte können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In Gräfte kann im Rahmen der vorhandenen, noch nicht belegten Zellen, bestattet werden.

IV. Anlage, Pflege und Instandhaltung der Familiengrabstätten

§ 19

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Aufteilungsplänen des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching. In diesen können für einzelne Friedhofsteile besondere Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Grabstätten vorgesehen werden, die der Grabnutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im Einzelfall zu erfüllen hat.

§ 20

Grabtiefe

Vor einer Bestattung muss jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:

a) Erdbestattungsgräber (ausgenommen Gräfte)	
für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80cm
für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	120cm
im übrigen	220cm
für die Beisetzung einer weiteren Leiche während einer noch laufenden Ruhefrist	140cm
für die Beisetzung von Gebeinen	80cm
b) Urnengrabstätten	80cm

§ 21

Errichtung von Grabmälern

- (1) Der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte ist nur im Rahmen der Bestimmungen der Grabmalordnung (Anlage 2) berechtigt Grabmale aufzustellen.
- (2) Die Einbringung von Grabmälern ist nur zulässig, wenn das Grabmal nach Prüfung der Übereinstimmung mit dem genehmigten Plan zur Aufstellung freigegeben ist.

§ 22

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) In dem gemeindlichen Friedhof werden Grabstätten mit Grabhügeln, mit eben-erdigen Pflanzflächen ausgewiesen.
- (2) Für Einzelgrabstätten gelten folgende Höchstmaße:

a) Erdgräber	
• Grabhügel	
Länge	170 cm
Breite	75 cm
Höhe	15 cm
• Pflanzflächen	
Länge	120 cm
Breite	55 cm
b) Urnengräber	
• Grabhügel	
Länge	120 cm
Breite	60 cm
Höhe	15 cm
• Pflanzflächen	
Länge	80 cm
Breite	55 cm

Bei mehrfachen Grabstätten beträgt die Breite das Mehrfache der Einzelgrabstätten zusätzlich der Zwischenräume. Für Gräfte sowie für Anlagen- und Nischengrabstät-

ten können vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching abweichende Maße festgesetzt werden.

Grabstätten ohne Pflanzflächen werden mit Rasen angesät.

- (2) Jeder Grabplatz muss spätestens 6 Monate nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Benachbarte Gräber dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem Gräberfeld und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Das Bestreuen der Grabplätze und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies und ähnlichem Material, sowie auch das Auslegen der Grabplätze mit Steinplatten ist untersagt. Bei Anlagen- und Nischengräbern können bis zu 3 kleine, farbunauffällige Trittplatten aus Naturstein zur gärtnerischen Betreuung zugelassen werden.
- (4) Das Anpflanzen ausdauernder Gehölze (Zwergsträucher, Strauch- oder baumartige Pflanzen) auf den Grabstätten bedarf der schriftlichen Genehmigung des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching.
- (5) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten dürfen ausschließlich nur von der Gemeinde ausgeführt werden.
- (6) Die Gehölze gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden. Absterbende Bäume und Sträucher sind ebenfalls zu entfernen. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.
- (7) Das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching kann für Gräberfelder mit Gestaltungsvorschriften Richtlinien für die gärtnerische Anlage der Grabstätten und für Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Sondervorschriften erlassen.
- (8) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 23

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte ist verpflichtet, Grabplatz und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu erhalten.

- (2) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kann der Grabnutzungsberechtigte zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes nach den Vorschriften des Bayr. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gezwungen werden.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (4) Das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching kann im Wege der Ersatzvornahme bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen das Grabmal entfernen bzw. den Grabhügel einebnen. Wird innerhalb zweier Monate vom Tag der Entfernung an ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird, das Grabmal herausgegeben, sobald alle dem gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching entstandenen Kosten ersetzt werden.
- (5) Beantragt innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten keine der in § 14 Abs. 2 bezeichneten Personen die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf ihren Namen und hatte auch der verstorbene Grabnutzungsberechtigte nicht selbst bereits Vorsorge für eine ordnungsgemäße Grabpflege bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes getroffen, ist das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching ohne weiteres berechtigt, den Grabplatz einzuebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigen Zustand befindliches Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde kann nach 2 Monaten vom Tage der Entfernung an über das Grabmal verfügen. Das Grabnutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

V. Exhumierung, Umbettung

§ 24

Exhumierung, Umbettung

- (1) Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten können nur vorgenommen werden, wenn sie das Staatliche Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen haben, angegeben hat.
- (2) Sie können in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen ist nur den Bediensteten der Gemeinde Unterhaching oder den zuständigen Behörden gestattet.
- (3) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Von jeder Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 26

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Unterhaching übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch nicht von der Gemeinde beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 27

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes benimmt (§ 4 Abs.1);
 - b) sich als Benutzer so verhält, dass andere gefährdet geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 4 Abs.2);

- c) gegen die Einzelbestimmungen des § 4 Abs. 3 mit 6 zuwiderhandelt;
 - d) den Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt (§ 22 Abs.2 mit 8);
 - e) Lichtbild-, Film- oder Tonaufnahmen im Friedhofsbereich ohne Genehmigung macht (§ 7 Abs. 6, § 8 Abs. 3);
 - f) als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich auf sich umschreiben lässt oder nicht unverzüglich zugunsten des Nächstberechtigten darauf verzichtet (§ 14 Abs. 3);
 - g) entgegen den Bestimmungen der Grabmalordnung ein Grabmal errichtet oder ein Grabmal ohne Freigabe zur Aufstellung einbringt (§ 21);
 - h) Grabplatz und Grabmal nicht stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand erhält. (§ 23).
- (2) Mit einer Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich
- a) gewerbsmäßige Arbeiten ohne Genehmigung vornimmt (§ 1 Anlage 1);
 - b) Berechtigungsscheine und Erlaubniskarten nicht vorzeigt (§ 5 Anlage 1);
 - c) untersagte Tätigkeiten nach § 6 Anlage 1 vornimmt;
 - d) bei der Benutzung von Fahrzeugen den Vorschriften des § 7 Anlage 1 zuwiderhandelt.
- (3) Mit einer Geldbuße kann ferner belegt werden, wer vorsätzlich
- a) die Genehmigungsvorschriften und Gestaltungsgrundsätze für die Errichtung von Grabmälern nicht beachtet (§§ 1, 2, 6, Abs. 1 Anlage 2) oder ein nicht zugelassenes Provisorium aufstellt (§ 3 Anlage 2);
 - b) den Gestaltungsvorschriften für Grabmäler zuwiderhandelt (§§ 7, 8, Anlage 2);
 - c) die Vorschriften über den Zugang zu Grabstätten, Einfassungen und Einfriedungen, über Gräber für Sozialberechtigte, über die Anbringung der Aufstellernamen und über die Gründung der Grabmäler nicht beachtet (§§ 9, 10, 11, 12, Anlage 2);
 - d) den Verkehrspflichten des § 13 Anlage 2 zuwiderhandelt; Grabmäler ohne Genehmigung wiederverwendet, Gräfte nicht durch einen vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching beauftragten Fachmann öffnen und schließen lässt, wertvolle Grabmäler ohne Genehmigung entfernt oder abändert (§§ 13, 14, Abs. 1, 15 Abs. 7, 16, Abs. 2 Anlage 2).

§ 28 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 29
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 01. Juli 1980 mit Anlagen und die Änderungssatzungen vom 09.10.1982 treten gleichzeitig außer Kraft.

Unterhaching, den 19.11.2001

GEMEINDE UNTERHACHING

Dr. Erwin Knapek
1. Bürgermeister

Grabmalordnung für den Friedhof der Gemeinde Unterhaching

§ 1 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten; geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Errichtung sowie jede Änderung von Grüften.
- (3) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern einschließlich der Grüfte, sowie die Anbringung von Deckplatten für Urnennischen bedarf der Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (5) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs.4) nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.
- (6) Wenn die Änderung oder die Beseitigung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen angeordnet wird, findet § 23 Abs.2 und 3 der Friedhofssatzung entsprechende Anwendung.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht errichtet worden sind.

§ 2

Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 7 und 8 - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlagen gewahrt wird.

§ 3

Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Zugelassen sind nur die vom gemeindlichen Bestattungsamt vorgesehenen Grabzeichen; diese werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. Unansehnlich gewordene Provisorien werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, frühestens jedoch 1 Jahr nach der Aufstellung.

§ 4

Wahlmöglichkeiten

- (1) Nach den näheren Bestimmungen der Gesamt- und Belegungspläne werden Friedhofsteile ohne Gestaltungsvorschriften (§ 6) und mit Gestaltungsvorschriften (§ 7) eingerichtet. Für bestimmte Friedhofsteile gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 8).
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht unverzüglich Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung, wo die Beisetzung erfolgen soll.

§ 5

Aufteilungspläne

- (1) Für den Friedhof sind Aufteilungspläne erstellt, die beim gemeindlichen Bestattungsamt und bei der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt werden. In den Aufteilungsplänen sind für die Grabmäler Höchstmaße und Werkstoffe (z.B. Stein, Holz, Metall) vorgesehen, die der Grabnutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im Einzelfall einhalten muss.
- (2) Soweit im alten Friedhofsteil keine Aufteilungspläne bestehen, richten sich Abmessungen und Werkstoffe der Grabmäler nach den in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Grabmälern.

§ 6

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmäler in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Das Denkmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern.
- (3) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sind Sekt. I mit Sekt. XIV.

§ 7

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle nicht in § 6 Abs. 2 aufgeführten Grabfelder unterliegen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmäler in diesen Abteilungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (3) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen und Gräften sind insbesondere nicht zugelassen:
 - a) farbauffällige und grellweiße Steine;
 - b) schwarze oder annähernd schwarze Steine, deren Oberfläche spiegelt;
 - c) Grabdeckel oder liegende Steine in Verbindung mit stehenden Grabmälern;
 - d) Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine und Kunststoffe;
 - e) verputztes und unverputztes Mauerwerk;
 - f) Glasplatten;
 - g) Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan-, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten;
 - h) Anstriche, Gemälde und Lichtbilder;
 - i) Schriften, Symbole und Ornamente in auffälliger Farbe, Gestaltung oder Anordnung, insbesondere in auffälliger Gold- oder Silberausführung;
 - j) Holzkreuze mit einer Stammbreite von mehr als 8% der Gesamthöhe und sog. Totenbretter mit mehr als 40 cm Breite.
- (4) Ausnahmen von Abs. 3 werden zugelassen, wenn die Gestaltung des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht beeinträchtigt wird, dies gilt insbesondere für Buchstabe c.

§ 8

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Zur Erhaltung ihrer überkommenen Eigenart oder ihrer besonderen Gestaltung gelten in den Sektionen XIV mit XXVII nach der Maßgabe der Abs. 2 bis 6 die im einzelnen aufgeführten zusätzlichen Vorschriften.
- (2) Die Höchst- und Mindestmaße sowie die zulässigen Werkstoffe der Grabmäler werden nach Maßgabe der Aufteilungspläne durch Einzelanordnung festgesetzt (§ 5).

Soweit zur bildhauerischen Gestaltung größere Breiten, als in den Ausführungsplänen festgelegt, notwendig sind, können Abweichungen genehmigt werden, wenn dadurch das Gesamtbild der jeweiligen Sektion nicht beeinträchtigt wird.

Die Ansichtsflächen stehender und liegender Grabmale müssen eine senkrechte Symmetrieachse aufweisen.

- (3) Für die Grabmäler sind nur folgende Materialien zugelassen:
 - a) Naturstein: Tuff, Travertin, Muschelkalk, Donau- und Jurakalk, Euvilles, Dolomit, Untersberger Marmor, Sandstein und Granit (handgearbeitet nicht geschurrt) sowie andere Natursteine, die den hier aufgeführten hinsichtlich Struktur und Farbe ähnlich sind;
 - b) Holz;
 - c) Schmiedeisen.
- (4) Inhalt und Ausführungen der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs in besonderem Maße entsprechen. Schrift, Symbole und Ornamente müssen gut verteilt sein und dürfen nicht in aufdringlicher Größe oder Farbe insbesondere nicht in Gold und Silber, ausgeführt werden; serienmäßig hergestellte Metallschrift und Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Grablaternen, die mit dem Boden oder dem Grabmal fest verbunden sind, sind nicht zugelassen.
- (6) Für die Gestaltung von Steingrabmälern und Deckplatten für Urnennischen gelten folgende weitere Bestimmungen:
 - a) Grabsteine müssen aus einem einheitlichen Material, mindestens 18 cm stark, hergestellt sein;
 - b) Die Steine müssen allseitig gleichartig handwerklich bearbeitet sein; polierte Steine sind nicht zulässig. Schriftrücken können fein geschliffen sein.
 - c) Verzierungen und Zutaten aus einem anderen Material als dem des Grabsteines sind nicht zulässig;
 - d) Abdeckungen aus Metall, Holz oder einem sonstigen Material sind nicht zulässig;
 - e) Grabeinfassungen sind im schmalsten Betonstein (Bodenbretter) bodeneben zu erstellen;
 - f) Deckplatten für Urnennischen müssen eine Mindeststärke von 3 cm haben, bezüglich der zu verwendenden Materialien gilt Abs. 3 Buchstabe a. Die Platten dürfen geschnitten und geschliffen sein.
- (7) Das Gemeindliche Bestattungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs.2 bis 6 zulassen, wenn die Gesamtgestaltung des Friedhofes und seiner einzelnen Teile unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Zugang zu Grabstätten

In Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften sind Kies- und Plattenwege als Zugang zu den Grabstätten nicht gestattet; im Einzelfall können Natursteinplatten von knappen Ausmaßen und unauffälliger Wirkung und Anordnung als sog. Trittplatten zugelassen werden.

§ 10 Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche, vom Beschauer aus gesehen, etwa in einer Höhe von 40 cm der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, und die Nummer des Gräberfeldes und des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren. Der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmals kann in unauffälliger Weise ohne weitere Zusätze angebracht werden.

§ 11 Gründung

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sowie ausreichend verdübelt werden.
- (2) Die Art der Gründung, die Größe und Stärke der Gründungsplatten, Grundmauern oder Betongründungen sowie das Ausmaß der Verdübelung bestimmt das gemeindliche Bestattungsamt bei der Genehmigung (§ 1).
- (3) Die Ausführung der Grundmauern und Betongründungen kann das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching veranlassen.

§ 12 Haftung

Der Grabnutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten, er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standsicherheit von Grabmälern oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.

§ 13 Wiederverwendung

- (1) Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.
- (2) Grabmäler, Überurnen, Einfassungen und Einfriedungen, über die ein Jahr nach Ablauf des Grabnutzungsrechts noch nicht verfügt ist, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 14

Sonderbestimmungen über Gräfte

- (1) Gruftanlagen können in Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk ausgeführt werden. Die Umfassungswände sind innen mit Zement-Glattstrich wasserdicht zu glätten. Im Boden ist ein Sickerloch anzubringen.
- (2) Eine Freilandgruft (Gruft ohne Überbau) ist mindestens 40 cm unter der Erdoberfläche mit einem gut abschließbaren Doppeldeckel aus Stahlbeton zu versehen.
- (3) Für eine Gruftzelle sind folgende Mindestlichtmaße einzuhalten: Länge 2,30 m Breite 1m und Höhe 1,05 m.
- (4) Die Einsenkschächte der Gräfte müssen mit genügend großen und starken Platten ohne größere Fugen versehen sein.
- (5) In einer Gruftzelle darf nur eine Leiche, und zwar im Metallsarg oder Holzsarg mit Zinkeinsatz luftdicht abgeschlossen (verlötet), bestattet werden.
- (6) Gräfte dürfen nur durch einen vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching beauftragten Fachmann geöffnet und geschlossen werden.

§ 15

Schutz von wertvollen Grabmälern

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler stehen unter dem besonderen Schutz der Gemeinde und werden im Einverständnis mit dem Grabnutzungsberechtigten in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Nach Eintrag in das Verzeichnis dürfen sie ohne Genehmigung der Gemeinde weder entfernt noch abgeändert werden; die Entscheidung wird vom Gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching getroffen.

§ 16

Zuständigkeit

Zuständig zum Vollzug der Grabmalordnung, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen sowie zur Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 27 der Friedhofssatzung, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Grabmalordnung handelt, ist das gemeindliche Bestattungsamt, soweit in der Grabmalordnung nicht anders bestimmt ist.

Unterhaching, den 19.11.2001
Gemeinde Unterhaching

Dr. Erwin Knappek
1. Bürgermeister

Ausführung von gewerblichen Arbeiten im gemeindeeigenen Friedhof

§ 1

Genehmigungspflicht

Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur mit Genehmigung des gemeindlichen Bestattungsamtes vorgenommen werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag durch Ausgabe von Berechtigungsscheinen und Erlaubniskarten.

§2

Berechtigungsscheine

- (1) Berechtigungsscheine können ausgegeben werden an
 - a) Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer und Kunstschlosser für die gewerbsmäßige Errichtung, Änderung Instandhaltung, Entfernung, Auswechslung und Beschriftung von Grabmälern,
 - b) Fachgärtner, die gewerbsmäßig gärtnerische Arbeiten an Grabstätten ausführen.
- (2) Vor der erstmaligen Ausstellung von Berechtigungsscheinen kann das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching die zuständige Innung oder den Bayerischen Gärtnerverband zum Antrag hören.
- (3) Auf Antrag des Geschäftsinhabers können für Angehörige des Betriebs Zusatzberechtigungsscheine ausgestellt werden, auf denen die berechtigte Firma und die berechtigte Person namentlich aufgeführt werden.

§3

Erlaubniskarten

Erlaubniskarten können ausgegeben werden an

- a) Fachleute, die Grabmäler aus Holz oder Metall gewerbsmäßig beschriften,
- b) Personen, die persönlich und ohne Mitwirken Dritter Gräber gewerbsmäßig pflegen. Ihre Tätigkeit hat sich auf den Unterhalt und das Begießen von Gräbern zu beschränken. Die Errichtung von Grabhügeln und deren erstmalige Bepflanzung ist den Gräberrichtern nicht gestattet.
- c) Personen, die gewerbsmäßig Gräber gießen und von Unkraut freihalten, mit der Auflage, dass sie sich auf diese Tätigkeit beschränken.

§ 4

Geltungsdauer und allgemeine Voraussetzungen

- (1) Berechtigungsscheine, Zusatzberechtigungsscheine und Erlaubniskarten gelten jeweils für den Kalendermonat oder das Kalenderjahr des Ausstellungsdatums. Bei der Ausstellung ist neben den Auswirkungen auf den Zweck des Friedhofs die Zuverlässigkeit der Bewerber zu berücksichtigen.

- (2) Die Ausstellung der in Abs. 1 genannten Scheine und Karten kann zurückgenommen werden.
- a) wenn der Inhaber in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung oder ihrer Anlagen (§ 27 dieser Satzung) begangen hat.
 - b) wenn persönliches Verhalten des Inhabers die Zurücknahme im öffentlichen Interesse angezeigt erscheinen lässt.

§ 5 Vorzeigepflicht

- (1) Die Berechtigungsscheine, Zusatzberechtigungsscheine und Erlaubniskarten sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Wer ohne einen solchen Ausweis gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt im gemeindlichen Friedhof Arbeiten verrichtet, wird zur Unterbindung dieser arbeiten aus dem Friedhof verwiesen.

§ 6 Untersagte Tätigkeiten

Untersagt ist

- a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen;
- b) an Samstagnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, sofern es sich nicht um Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen handelt;
- c) Gerüste, Pflanzenkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräber aufzustellen;
- d) kleine Gerüste, Schragen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehen zu lassen;
- e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfanges an Grabmälern im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstätte möglich ist;
- f) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Reste von Material zu hinterlassen. Nach Abschluss der arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist entweder aus dem Friedhof zu entfernen oder an die für diesen Zweck im Friedhof besonders bestimmte Sammelstelle (Container) zu verbringen.

§ 7 Benutzung von Fahrzeugen

- (1) Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof und nur mit solchen Fahrzeugen gestattet, die mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichnet sind. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Für Lastwagen mit mehr als 1½ t Tragkraft kann nur im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden.

- (2) Das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching kann einzelne Zugänge ganz oder für bestimmte Arten von Fahrzeugen sperren.
- (3) Die Einfahrt in die Gräberfelder und Gehwege ist untersagt.
- (4) Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftwagen ist insbesondere zu beachten:
 - a) die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen;
 - b) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching die Einfahrt von Lastwagen ganz untersagen.

Unterhaching, den 19.11.2001

Gemeinde Unterhaching

Dr. Erwin Knappek
1. Bürgermeister